

Aufgabe:

Verbessern Sie im unten stehenden Text alle 8 Kommafehler.

Die Eigenständigkeit der Sprachsysteme

Rechtssprache und Alltagssprache folgen in zahlreichen Punkten unterschiedlichen Regeln. Wenn sich Frau Müller von Frau Meier sechs Eier geborgt hat, dann können beide diesen Vorgang zutreffend dahingehend umschreiben dass Frau Meier Frau Müller diese Eier geliehen hat. Kommt die Sache vor ein deutsches Gericht, weil Frau Müller sich weigert, Frau Meier sechs Eier zurückzugeben, dann wird das Gericht zutreffend feststellen, es habe sich nicht um eine Leihe sondern um ein Darlehen gehandelt. Denn: Bei der Leihe wird die Rückgabe gerade der entliehenen Sache geschuldet (§ 604 Abs. 1 BGB), beim Darlehen die Rückerstattung entsprechender Sachen in gleicher Qualität und Menge (§ 607 Abs. 1 BGB). Hätte Frau Müller sich die Eieruhr von Frau Meier ausgeborgt, hätte es sich insoweit auch rechtlich um eine Leihe gehandelt.

Der Witz an diesem Beispiel ist, dass Frau Müller und Frau Meier, wenn sie das Borgen der Eier als „Leihen“ bezeichnen keineswegs zu einer fehlerhaften Formulierung greifen. Fehler lassen sich nur unter Bezug auf die einschlägigen Regeln identifizieren. Nach den für die Kommunikation zwischen Frau Meier und Frau Müller relevanten, impliziten Regeln der Umgangssprache aber wäre es geradezu ein - mit der Sanktion der Lächerlichkeit bedrohter - sprachlicher Fehler gewesen, Frau Meier um ein „Darlehen“ von sechs Eiern zu bitten. Umgekehrt würde ein Gericht, das die Vereinbarung rechtlich als Leihe einordnete sich eines elementaren, juristischen Fehlers schuldig machen. Das bedeutet: Die Umgangssprache ist hier nicht eine defizitär, weil „ungenau“ Variante der rechtlichen Fachsprache, sondern: Rechtliche Fachsprache und Umgangssprache folgen hier unterschiedlichen aber prinzipiell gleichberechtigten Regeln. Dabei ändert an der Gleichwertigkeit der Regeln auch die Tatsache nichts, dass die Regeln der Rechtssprache hier in höherem Masse differenziert sind als die der Umgangssprache. Welches Mass an Differenzierung angemessen ist, entscheiden wiederum die in der Situation einschlägigen Regeln. Folglich kann eine Überdifferenzierung (Unterscheidung zwischen Leihe und Darlehen in der Umgangssprache nach dem Kriterium der Identität der zurückzuerstattenden Sache) in gleicher Weise fehlerhaft sein wie die mangelhafte Differenzierung (Nichtunterscheidung der beiden Rechtsinstitute im Bereich der juristischen Fachsprache). Da Umgangssprache und Rechtssprache hier unterschiedliche Regeln aufweisen ohne dass eine von ihnen als defizitäre Form der jeweils anderen Sprache verstanden werden

könnte, handelt es sich um jedenfalls partiell eigenständige Sprachsysteme.

Ob dieser Befund es rechtfertigt, die Rechtssprache als *Fachsprache* zu qualifizieren, oder ob es sich um eine *fachliche Umgangssprache* oder gar nur um eine *Standessprache* handelt, ist umstritten.

Nach Neumann, Ulfried (1992): Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In: Günther Gwerendorf (Hrsg.): Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Frankfurt/M.: Suhrkamp. (110-121), 110f.